



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	2
Ortsteilrat Trebnitz.....	2
Ortsteilrat Hermsdorf.....	2
Ortsteilrat Roben.....	2
Ortsteilrat Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf.....	2
Einwohnerversammlung im Ortsteil Langenberg.....	2
Beschluss des Ortsteilrates Roben vom 18. Mai 2022.....	2
Sprechzeiten der Fraktionen.....	3
Stellenausschreibungen.....	3
Amtlicher Tierschutz.....	3
Öffentliche Ausschreibung VOB/A Los 6.1 Sanierung Trinkwasserleitung.....	8
Impressum.....	8

AMTLICHER TEIL

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung geltenden Corona-Schutzregeln.

Ortsteilrat Trebnitz

Dienstag, 21. Juni 2022, 17:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Trebnitz 31

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 17. Mai 2022 (öffentlicher Teil)
 - 2 Auswertung der Einwohnerumfrage zur Verkehrsberuhigung in der Ortslage Trebnitz
 - 3 Information zum aktuellen Sachstand - Außenbeleuchtung der Fa. Raben
 - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Knut Prager
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf

Mittwoch, 22. Juni 2022, 19:00 Uhr, Vereinshaus des Feuerwehrvereins Hermsdorf e.V., Hermsdorf 23 A

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Mai 2022 (öffentlicher Teil)
 - 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Harald Janko
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 22. Juni 2022, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Mai 2022 (öffentlicher Teil)
 - 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Carsten Schlestein
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf

Donnerstag, 23. Juni 2022, 18:30 Uhr, Apart Hotel Gera, Hofer Straße 12 d, Beratungsraum

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 19. Mai 2022 (öffentlicher Teil)
 - 2 Tätigkeitsberichte der Vereine im Ortsteil
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Dr. Ulrich Porst
Ortsteilbürgermeister

Einwohnerversammlung im Ortsteil Langenberg

für die Einwohnerinnen und Einwohner von Langenberg und Stublach

Donnerstag, 30. Juni 2022, 19:00 Uhr, im Saal des Vereinshauses der Privilegierten Schützengesellschaft Langenberg e.V., Schützenstraße 25, 07552 Gera

Thema: Unterrichtung und Beratung der Einwohner zu wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Roben vom 18. Mai 2022

Beschluss-Nr.	Betreff
53/2022	Ortspauschale 2022 hier: Verwendung der Ortspauschale 2022 – Ortsteil Roben

Der Beschluss kann drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter <https://gera.ratsinfomanagement.net>, im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Sprechzeiten der Fraktionen

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Dienstag, 21. Juni 2022, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Erreichbar unter afd-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Erreichbar unter die-linke-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU

Erreichbar unter CDU-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Die Liberalen

Erreichbar unter Die-Liberalen@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung
Erreichbar unter BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Erreichbar unter FUERGGERA-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter Grueene-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Erreichbar unter SPD-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Stellenausschreibungen



Die Stadtverwaltung Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

- ◆ **Sachbearbeiter Sonderzulassung/Maßnahmen (männlich/weiblich/divers) im Ordnungsamt**
- ◆ **Abteilungsleiter Baurecht (männlich/weiblich/divers) im Amt für Bauordnung und Denkmalschutz**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gera.de/stellenausschreibungen.

Julia Steinbach
Amtsleiterin Haupt- und Personalamt

Amtlicher Tierschutz

Hier: Veräußerung Ihrer Hunde gemäß § 16 a (1) Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte Frau Schnarr,

das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadtverwaltung Gera erlässt folgende tierschutzrechtliche Verfügung:

1. Sie bringen Ihre Hunde „Devil“ und „Flux“ bis zum 24.06.2022 anderweitig pfleglich unter bzw. entäußern diese in eine Tierhaltung, die den Vorschriften nach TierSchG und TierSchHuV entspricht.
2. Sie teilen uns vor der anderweitigen Unterbringung bis spätestens 24.06.2022 mit, wo und bei wem die anderweitige Unterbringung Ihrer Hunde erfolgen soll. (bitte machen Sie genaue Angaben zu Name, Adresse, Standortadresse falls abweichend)
3. Sollten Sie der Aufforderung unter Ziffer 1 und 2 nicht nachkommen, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Eigentum an den Hunden „Devil“ und „Flux“ aufgeben und die Tiere werden veräußert.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
5. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Sachverhalt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gera (VLÜA Gera) hat am 06.05.2022 Ihre 2 Hunde im Sofortvollzug in der Fassaneriestraße 2 der Stadt Gera sichergestellt und anderweitig untergebracht.

Mit Schreiben vom 16.05.2022 wurden Ihnen die Sach- und Rechtslage des Sofortvollzuges erläutert und Sie wurden aufgefordert, eine adäquate Hundehaltung gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutz – Hundehaltungsverordnung bis spätestens 20.05.2022, 08:00 Uhr sicher zu stellen.

Am 24.05.2022 sprach ein Herr Alexander Scherf im VLÜA Gera vor und teilte mit, dass er sich als Besitzer der Hunde „Devil“ und „Flux“ ausgeben sollte und diese für Annamaria Schnarr abholen sollte. Er ging davon aus, dass Ihnen die Hunde wegen fehlender Kaufverträge fortgenommen wurden. Nach Schilderung des tatsächlichen Sachverhaltes zog er das Ansinnen der Hundeübermittlung zurück.

Bis heute haben Sie sich nicht zur Unterbringung Ihrer Hunde geäußert.

Ihnen wird letztmalig bis zum 24.06.2022 die Gelegenheit gegeben, die anderweitige Unterbringung Ihrer Hunde selbst zu regeln. Dabei müssen Sie uns mitteilen, wo und bei wem Sie eine anderweitige Unterbringung Ihrer Hunde bevorzugen. (bitte machen Sie genaue Angaben zu Name, Adresse, Standortadresse falls abweichend)

Die Tiere sind seit 06.05.2022 im Tierheim untergebracht. Ihnen wurde mitgeteilt, dass das VLÜA Gera als zuständige Behörde nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG beabsichtigt, bei Verstreichen der Fristsetzung spätestens zum 20.05.2022 um 08:00 Uhr Ihre Hunde zu veräußern.

Die anderweitige pflegliche Unterbringung Ihrer Hunde war notwendig, weil am 05.05.2022 bei Ihrer Hundehaltung in Ihrer Wohnung Verstöße vorgefunden wurden und diese wurden mittels Kontrollbericht dokumentiert. In diesem wurden Fristen zur Abstellung der Mängel festgelegt. Den Erhalt des Kontrollberichts haben Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigt. Eine Nachkontrolle der Tierhaltung wurde angekündigt. Am 06.05.2022 fand eine erneute Kontrolle Ihrer Tierhaltung statt. Die Mängel wurden nicht abgestellt und es waren weitere erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt worden. Diese wurden mittels Kontrollbericht dokumentiert und Ihnen ausgehändigt. Den Erhalt haben Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigt.

Folgende Zustände haben wir zur Kontrolle am 06.05.2022 vorgefunden: Massive Kot- und Urinverschmutzungen im Aufenthaltsbereich der Hunde wurden nicht beseitigt. Insgesamt war der Zustand der Wohnung und des Aufenthaltsbereiches der Hunde als äußerst unhygienisch zu beurteilen. Es waren weiterhin

diverse Verletzungsgefahren in Form von scharfkantigen Dosen, Messern und Nägeln vorhanden. Durch diverse Ansammlungen von Tüten und verschiedenem Unrat war eine Gefahr der Strangulation gegeben. Es lagen offen Essensreste, teils erheblich verschimmelt, und Nahrungsmittel herum. Diese können von den Hunden aufgenommen werden, sodass eine Vergiftung nicht ausgeschlossen werden kann. Es war von einer dauerhaften Verletzungsgefahr für die Hunde auszugehen.

Weiterhin sperrten Sie Ihre Hunde in eine viel zu kleine Gitterbox. Den Tieren stand hier kein Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung. Futter lag verstreut in den Kotansammlungen auf dem Boden und war außerhalb der Reichweite der Hunde. Die Bewegung der Tiere war dauerhaft und erheblich eingeschränkt. Auch hier befanden sich erhebliche Kot- und Urinansammlungen, sodass die Tiere zwangsläufig in ihren eigenen Exkrementen verharren mussten. Der Hund „Flux“ zerkaute in der Gitterbox eine Tastatur. Dies bestätigt die dauerhafte Aussetzung von Verletzungsgefahren.

Eine ausreichende Hygiene im Aufenthaltsbereich der Tiere war ebenfalls nicht gegeben. Das geforderte Protokoll mit Dokumentationen zur Beschäftigung und Auslauf der Hunde konnte nicht vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass Sie den Hunden nicht ausreichend Auslauf im Freien gewährt haben, um sich zu lösen. Die Tiere mussten dies zwangsläufig in der Wohnung verrichten. Die Ausscheidungen der Hunde wurden nicht entfernt. Entsprechend kam es zu äußerst unhygienischen Zuständen unter denen Ihre Hunde als Nasentiere sehr stark zu leiden hatten.

Anzumerken ist noch, dass sich bei der Kontrolle am 05.05.2022 herausstellte, dass Sie bis Mitte Februar 2022 in Ihrer Wohnung mit der Anschrift Robert-Erbe-Straße 2 Gera Ihre Hunde, laut mehreren unabhängigen Zeugenaussagen, unter gleichen desolaten Zuständen gehalten haben. So mussten die Hunde auf dem Balkon ihr Geschäft verrichten. Jene Mietwohnung musste nach Ihrem Auszug komplett neu saniert werden.

Sie haben Ihre Hunde erheblichen und andauernden Leiden ausgesetzt.

Nach § 16a (1) Nr. 2 kann die zuständige Behörde Ihre Hunde veräußern, wenn nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist.

Bis heute können Sie eine adäquate Hundehaltung gemäß §2 Tierschutzgesetz und Tierschutz – Hundehaltungsverordnung nicht nachweisen. Sie haben die vorgegebene Frist zur selbstbestimmten, tierschutzgerechten Unterbringung Ihrer Tiere verstreichen lassen, somit ist die Veräußerung Ihrer Hunde unausweichlich.

Rechtliche Bewertung

Zuständigkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG in der aktuell gültigen Fassung ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Gera in vorliegender Sache örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz (Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung -ThürTierSchZVO-) vom 27. Februar 2009 ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Gera zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheides.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 16 a Absatz 1 TierSchG alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, festgestellte Verstöße zu beseitigen sowie künftige Verstöße zu verhüten und somit das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

Zu Anordnung Nummer 1 bis 3:

Nach § 2 Tierschutzgesetz hat, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diesen Pflichten sind Sie durch Ihr Verhalten nicht nachgekommen.

Zur Kontrolle am 05.05.2022 wurden verschiedene Tierschutzmängel vorgefunden. Ihre Hunde waren im Aufenthaltsbereich massiven Kot – und Urinverschmutzungen ausgesetzt, überall lag Müll und Unrat herum. So stellten scharfkantigen Dosen, Messern und Nägeln, in die Ihre Hunde treten könnten, eine große Verletzungsgefahr dar. Tüten und verschiedener Unrat war geeignet, dass sich Ihre Hunde daran strangulieren könnten. Offenliegende Essensreste, teils erheblich verschimmelt konnten von Ihren Hunden aufgenommen werden, sodass eine Vergiftung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Ihre Hunde waren in einer zu kleinen und mit Kot und Urin verschmutzten Gitterbox gesperrt und hatten weder Futter noch Trank zur Verfügung.

Nach § 8 Tierschutzhundeverordnung wird folgendes geregelt:

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Gemäß §8 Abs. 2 Nr. 4 der Tierschutzhundeverordnung hat die Betreuungsperson den Aufenthaltsbereich der Hunde sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen. Diese Anordnung dient der Sicherstellung der Zwingerhygiene und als Prophylaxemaßnahme gegen Parasitenbefall sowie Infektionen des Hundes. Des Weiteren ist der ständige Kontakt mit Kot und Urin für ein geruchsensibles Tier wie den Hund zur Sicherstellung des Wohlbefindens als nicht geeignet einzuordnen.

Nach §8 Abs. 1 der Tierschutzhundeverordnung hat die Betreuungsperson dafür Sorge zu tragen, dass in dem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Auch hat die Betreuungsperson den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Den Hunden wurde weder am Kontrolltag den 05.05.2022 noch am 06.05.2022 Wasser zur Verfügung gestellt. Eine mangelnde Wasserversorgung hat einen Dehydratationszustand, akute bis chronische Nierenschäden sowie letztendlich einen hypovolämischen Schockzustände bis hin zum Verenden des Tieres zur Folge.

Die Futtermittelversorgung war am 05.05.2022 gar nicht gegeben und am 06.05.2022 unter unhygienischen Umständen. Da an jenem Tag das Futter auf dem Boden verstreut mit Kot verschmutzt vorgefunden wurde.

Die Betreuung und Pflege der Hunde ist als mangelhaft zu beurteilen, da weder die Grundversorgung der Hunde

de noch die Reinigung des Aufenthaltsbereichs durch Sie gewährleistet wurde.

Während der gesamten Kontrolle schienen Sie mit der Tierhaltung überfordert. Insbesondere der Hund „Devil“ machte einen extrem unausgeglichenen Eindruck, was sich teils in aggressiver Form äußerte. Eine annehmbare Leinenführigkeit oder anderweitige Kontrolle des Hundes war durch Sie nicht realisierbar. Sie gaben an mit dem Hund „Devil“ nur abends spazieren gehen zu können, da Sie Ihren Hund im Falle einer Begegnung mit anderen Hunden nicht kontrollieren könnten und abends das Risiko einer solchen Auseinandersetzung geringer wäre. Dies entspricht nicht einer optimalen Auslastung und Beschäftigung eines 2 Jahre alten Hundes. Bei der allgemeinen klinischen Untersuchung zwickte der Hund „Devil“, um sich ohne das Sie ihn kontrollieren konnten.

Aufgrund der massiven Verschmutzung der Wohnung mit Fäkalien, ist davon auszugehen, dass ein Spaziergang mit den Hunden sehr unregelmäßig erfolgt. Eine Haltung in der Wohnung stellt keine adäquate körperliche Auslastung und Beschäftigung der Hunde dar.

Die mangelnde körperliche Auslastung und Beschäftigung hat zur Folge, dass die Bedürfnisse der Hunde nach Bewegung, geistiger Beanspruchung sowie Pflege von sozialen Kontakten befriedigt werden. Das Auftreten von Aggression und Stereotypen bei derartiger unzureichender Betreuung und Bewegung ist vorprogrammiert. Eine Störung des Wohlbefindens durch unzureichende Betreuung führt beim Hund zum Leiden.

Der Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack, 3. Auflage, 2016, erläutert auf Seite 581-582 zu den gesetzlichen Anforderungen des § 2 der Tierschutz-Hundeverordnung folgendes:

„Der Ordnungsgeber rechnet das Bedürfnis nach Bewegung und das Gemeinschaftsbedürfnis zu den wesentlichen Grundbedürfnissen, deren Befriedigung jedem Hund in jeder Haltungsform ermöglicht werden muss. Den gleichen Rang nimmt das Erkundungsbedürfnis ein. Es müssen ausreichend sensorische Reize geboten werden. Hunde, die reizarm und ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeit gehalten werden, sind häufig verhaltensgestört und leiden darunter. Jedes Zurückdrängen dieser Bedürfnisse gefährdet nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch die Sicherheit des Menschen, denn Hunde, die isoliert und reizarm in Zwingern aufwachsen, werden schwierig und oftmals auch bissig und zeigen später häufig situativ unangemessenes, übersteigertes Angriffs- wie Abwehrverhalten. Demgemäß fordert die amtliche Begründung zu Recht, den Auslauf mindestens 2 mal täglich im Freien zu gewähren und dabei als Untergrenze eine Zeitdauer von einer Stunde täglich im Minimum nicht zu unterschreiten (...) unter Berücksichtigung individueller Eigenschaften seien sogar zwei bis vier Stunden täglicher Auslauf wünschenswert. Für einen ausgewachsenen Hund werden etwa drei Stunden Bewegung am Tag

empfohlen. Beim Auslauf muss der Hund im Freien frei laufen können; Auslauf ist damit mehr als bloßes spazieren führen; das Hinauslassen auf den Balkon oder einen Hinterhof genügt auf keinen Fall. Das Auslaufareal muss sich von einem Zwinger deutlich in seiner Größe und seinem Reizangebot unterscheiden. Wird ein Hund ausschließlich an der Leine geführt, so wird er in seinem Bewegungs- und Erkundungsverhalten und in seiner Möglichkeit zu freiem Kontakt und zum Spiel mit Artgenossen stark eingeschränkt (...)“ Dem einzeln gehaltenen Hund soll über den Tag verteilt sozialer Kontakt zu einer oder mehrerer Betreuungspersonen gewährt werden. Der Mensch muss ihm die Artgenossen ersetzen, durch spielen, Körper- und Lautkontakt die Sicherheit des Rudels bieten und ihm gleichzeitig den Platz in der Rangordnung zuweisen. (...) Für den mehrmals täglichen Umgang mit Betreuungspersonen bei einem erwachsenen Hund ist ein Zeitrahmen von mindestens 2 Stunden vorzusehen. (...) Da Hunde Rudeltiere sind, ist allein sein für sie wesensfremd.“

Da es sich bei „Devil“ und „Flux“ zwei Junghunde ohne jegliche bekannte Grunderkrankung und guten Allgemeinbefinden handelt, müssten diese dreimal täglich je eine Stunde lang Auslauf gewährt werden. Dabei berücksichtigen wir, dass es sich bei „Flux“ um einen Whippet, also um eine lauffreudige Windhunderasse handelt. Aber auch „Devil“ als belgischer Malinoismix benötigt als Arbeits- und Diensthunderasse eine entsprechende Beschäftigung und geistige Auslastung. Stupide Spaziergänge reichen nicht aus.

In diesem Umfeld waren Ihre Hunde dauerhaften Leiden ausgesetzt.

Leiden werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen verursacht.

Leiden wird im Sinne des Tierschutzrechts als Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens beschrieben, das über ein schlichtes Unbehagen hinausgeht und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauert. Als Wohlbefinden wird eine angemessene Harmonie (physisch, psychisch) mit sich selbst und seiner Umwelt definiert. Insbesondere darf zur Erhaltung des Wohlbefindens die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überschritten sein.

Je schlimmer ein Leiden ist, das einem Tier zugefügt wird, desto kürzer ist eine Zeitspanne zu bemessen, die als „länger anhaltend“ im Sinne des TierSchG zu bewerten ist. Dabei ist auch nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen von Tieren, physischem Druck standhalten zu können.

Fehlende Bewegung und eine qualitativ unzureichende Betreuung aber auch Hunger und Durst stellen äußerst schwerwiegende Entbehrungen für den Hund dar.

Dies gilt auch, wenn die Tiere in ihrer Bewegung so eingeschränkt werden, dass ihnen dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Aufgrund der in den Kontrollen vorgefundenen Wohnungssituation/ Haltungsbedingungen ist eine Rückgabe erst möglich, wenn alle Mängel dauerhaft abgestellt wurden und das Wohl des Tieres zu keiner Zeit beeinträchtigt wird.

Auch konnte für beide Hunde kein Heimtierausweis vorgelegt werden. Die Tiere sind weder gechipt, noch registriert. Ein Dokument, das Sie als Eigentümer erkennen lässt, kann ebenfalls nicht vorgelegt werden und die Besitzverhältnisse sind nicht nachvollziehbar.

Als Tierhalter sind Sie für artgerechte Unterbringung Ihrer Hunde entsprechend den Anforderungen nach §2 Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundehaltungsverordnung verantwortlich. Deshalb geben wir Ihnen hiermit die Gelegenheit Ihre Hunde „Devil“ und „Flux“ bis zum **24.06.2022** anderweitig pfleglich, in eine Tierhaltung, die den Vorschriften nach TierSchG und TierSchHuV einspricht, unterzubringen bzw. diese zu entäußern.

Um sicherzustellen, dass Ihre Hunde tierschutzgerecht untergebracht werden, müssen Sie uns vor der anderweitigen Unterbringung bis spätestens **24.06.2022** mitteilen, wo und bei wem die anderweitige Unterbringung Ihres Hundes erfolgen soll. Dazu sind genaue Angaben zu Name, Adresse, Standortadresse falls abweichend notwendig.

Nach § 16a (1) Nr. 2 kann die zuständige Behörde Ihre Hunde veräußern, wenn nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist.

Auf Grund der derzeitigen Fortnahme Ihrer Hunde und der notwendigen Unterbringung im Tierheim Gera, wird Ihnen die Veräußerung Ihrer Hunde auf Ihre Kosten gemäß § 46 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der derzeit gültigen Fassung angedroht, sollte Sie die Nachweise nach Nr. 2 nicht erbringen. Es kann nicht sein, dass in Ihrem Besitz befindliche Tiere nicht art- und verhaltensgerecht gehalten werden und dann im Tierheim untergebracht werden müssen, da Sie nicht willig oder nicht in der Lage sind, den notwendigen Pflichten eines Tierhalters nachzukommen.

Den Verpflichtungen nach §2 Satz 1 Nummer 1 Tierschutzgesetz und §8 Absatz 2 Nummer 1 Tierschutz-Hundeverordnung sind Sie wiederholt nicht nachgekommen. Es bestehen erhebliche Zweifel an Ihrer Fähigkeit, die Hunde verhaltens- und artgerecht zu pflegen und zu halten.

Zu Anordnung Nummer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 bis 2 dieser Verfügung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 ist aufgrund der oben dargestellten Mängel anzuordnen, da die Gefahrenprognose für ihre Tiere, sollten sie sich weiterhin in Ihrer Obhut befinden, zu groß ist.

Die Forderungen dienen dem Tierschutz und richten sich nach dem Art. 20a des Grundgesetzes, in welchem der Tierschutz als Staatsziel formuliert wird. Damit wird dem Tier als unser Mitgeschöpf eine schützenswerte Stellung zugesichert. Um die fünf Freiheiten wie Freisein von Hunger und Durst, Freisein von Unbehagen, Freisein von Schmerz und Verletzung sowie Erkrankung, Freisein von Angst und Stress, Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen unverzüglich umsetzen zu können, ist eine sofortige Vollziehung notwendig. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen ordnungsgemäßen, tierschutzgerechten Unterbringung der Hunde ist deutlich höher anzusetzen als Ihr eigenes Interesse, vorläufig von der Vollziehung der Verfügung verschont zu bleiben.

Um den Rüden „Devil“ und „Flux“ weitere Leiden, Schmerzen und Schäden zu ersparen, ist eine sofortige Vollziehung unabdingbar. Auch überwiegt das öffentliche Interesse am Tierschutz gegenüber Ihrem Interesse die Haltung so beizubehalten wie bisher.

Eine endgültige rechtskräftige Entscheidung kann nicht abgewartet werden, da ansonsten diese hoch sozialen Lebewesen weiteren Schmerzen, Leiden und Schäden in Form von mangelhafter Beschäftigung, Versorgung und Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind. Des Weiteren ist wissenschaftlich belegt, dass bei länger andauernder unsachgemäßer Haltung Verhaltensstörung und Aggressivität eines Hundes zunimmt. Ein solcher Hund stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Ermessen:

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt. Rein sachliche Kriterien haben zu dieser Entscheidung geführt. Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz bleibt unberührt.

Das uns eingeräumte Ermessen haben wir unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Gemäß § 16 a Abs. 1 TierSchG ist das VLÜA Gera verpflichtet als zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Bei der Auswahl der Mittel haben wir den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Maßnahme ist der Schwere des Sachverhalts und Ihrer mangelnden Mitwirkung als Tierhalter angemessen.

Da Sie im Rahmen des bisherigen Verfahrens wenig Kooperationsbereitschaft gezeigt haben und sich bisher

nicht bei uns zur Unterbringung Ihrer Hunde gemeldet haben, ist die geforderte Maßnahme auch erforderlich, um die erwähnten Ziele zu erreichen.

Der Auflagenbescheid gilt als Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetz § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz. Sie erhalten hiermit die Möglichkeit sich innerhalb von 14 Tagen zum Sachverhalt zu äußern.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Tierhalter zu tragen.

Gebühren und Auslagen für das Verfahren sind vom Tierhalter zu tragen, gemäß §1 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 Punkt 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Verfügung ist zu Recht an Sie adressiert, da Sie die Tierhalter sind und somit auch die Bedingungen der §§1 und 2 Tierschutzgesetz zu erfüllen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gagarinstraße 68 in 07545 Gera einzulegen. Er kann auch bei jedem anderen Amt der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-

Gesetz an die DE-Mail-Adresse info@gera.de-mail.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung bzw. sind bereits gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Sitz des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Gera im Justizzentrum Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

Postanschrift:

Verwaltungsgericht Gera, Postfach 1561, 07505 Gera

Mit freundlichen Grüßen



Öffentliche Ausschreibung VOB/A Los 6.1 Sanierung Trinkwasserleitung

(siehe Anlage)

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1020, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantwortl.), Jonas Roßmann
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.
Redaktionsschluss: 14. Juni 2022
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 21. Juni 2022

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portosatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11, Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Gera - ZVS		
Straße	Kornmarkt 12		
PLZ, Ort	07545	Gera	
Telefon	0365-838 1122	Fax	0365-838 1125
E-Mail	vergabe@gera.de	Internet	www.vergabe.rib.de

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer	22 VOB 046
---------------	-------------------

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
- ohne elektronische Signatur (Textform).
- mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel.
- mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel.
- kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Gera, GS 3 -Saarbachtal-, Scheubengrobsdorfer Straße 65 a

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Los 6.1 Sanierung Trinkwasserleitung

- 1 Stück Hauswasserstation 11/2"
- 1 Stück Zirkulationspumpe 1", Vmax 2,5m³/h, Hmax=5m
- 1 Stück Schwerkraftbremse zur Direktverschraubung DN 25
- 22 Stück Freistrom-Absperrventil, Rg.PN16 mE DN 12-40 AG mV
- ca.293m Leitngsrohre aus nichtrostendem Stahl DN 12-40, Rohrdämmung nach GEG
- ca.80 Stück Pressfitting, Bogen 15-90°/ 15 - 42mm
- ca.67 Stück Pressfitting, T-Stück 15 - 42mm
- ca.42 Stück Pressfitting, Übergangsstück, AG/IG, 15 - 42mm
- ca.22 Stück Pressfitting-Reduzierstück, 18 - 42mm
- ca.24 Stück Pressfitting-Muffe, 15 - 42mm
- ca.34 m Metallverbundrohr, vorisoliert, WLG40, verschiedene Abmessungen
- ca.20 Stück R90-Schottung für nichtbrennbare Rohre
- 12 Stück Waschtische 550x450
- ca.56m PP Rohr DN 70 mit Muffe und allen erforderlichen Zusatzteilen
- 2 Stück Heizungsregelung demontieren
- 3 Stück Witterungsgeführte Vorlauftemperaturregelung einschließlich Anschlußarbeiten

Kosten nur für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform: 12 €

Zahlungsweise: Banküberweisung Empfänger: Stadtverwaltung Gera

Verwendungszweck: GS 3 Saarbachtal Los 6.1 Sanierung TWL 22 VOB 046

IBAN: DE 90 8305 0000 0000 0000 19

- g)** Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
 Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck des Auftrags _____
- h)** Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i)** Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: _____
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____
 weitere Fristen 37. KW 2022 bis 20. KW 2023
- j)** Nebenangebote
 zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k)** Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Vergabeunterlagen werden
 nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: **Vergabestelle, siehe a) oder über Online-Plattform**
 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden unter
Stadt Gera - ZVS
Kornmarkt 12
07545 Gera
- n)** Ablauf der Angebotsfrist **am** 12.07.2022 **um** 10:00 **Uhr**
- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Vergabestelle, siehe a) oder über Online-Plattform
- p)** Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **deutsch**
- q)** Eröffnungstermin **am** 12.07.2022 **um** 10:00 **Uhr**
 Ort
Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r)** geforderte Sicherheiten s. Vergabeunterlagen
- s)** Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind _____
- t)** Rechtsform der/Anforderung an Biertgemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Vorab als Download verfügbar unter:

https://www.gera.de/fm/193/Formblatt_124_Eigenerklaerung_zur_Eignung.pdf

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

v) Ablauf der Bindefrist 09.09.2022**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 - Vergabeangelegenheiten

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Die Vergabestelle wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß §19 Abs. 1 ThürVgG innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht die Möglichkeit der Beanstandung, welche an die Vergabestelle zu richten ist. Hilft die Vergabestelle der Beanstandung nicht ab, so wird sie die Nachprüfbehörde (hier die Vergabekammer beim Thür. LVA) durch Übersendung des Vorgangs unterrichten.

Für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde werden Kosten gemäß § 19 Abs. 5 ThürVgG erhoben